



Rahmenbedingungen für die Miete der Vereinshäuser

Einrichtung des Vereinshauses

Die Einrichtung des Vereinshauses ist in einer Inventarliste verzeichnet.

Die Mieterin / der Mieter darf die gesamte Einrichtung der gemieteten Räumlichkeiten nutzen.

Die Mieterin / der Vermieter sorgt für Ersatz oder Reparatur defekter Einrichtungsgegenstände (kleiner Unterhalt gemäss Art. 259 OR). Grössere Reparaturen und Ersatzanschaffungen müssen dem Vereinspräsidenten unverzüglich gemeldet werden und dürfen von der Mieterin / dem Mieter nur nach vorgängig Absprache mit dem Vorstand getätigt werden.

Nebenkosten

Die Nebenkosten für den Strom übernimmt die Mieterin oder der Mieter.

Im Vereinshaus ist ein Stromzähler angebracht. Diese Rechnung geht direkt an die Adresse der Mieterin oder des Mieters.

Mietgegenstand

Die Miete umfasst

- den Aufenthaltsraum
- die Küche (Areale Heuelsteig, Wehrenbach, Eierbrecht)
- den Vorplatz (Areale Heuelsteig, Lengg)
- die gedeckte Pergola (Areale Eierbrecht, Wehrenbach)
- den Sitzplatz unter der Linde (Areal Heuelsteig).

Nutzungsvorgaben

Das Vereinshaus mit den entsprechenden Aussen- und Nebenräumen darf nicht zu gewerblichen Zwecken genutzt werden. Ausgeschlossen ist insbesondere der Betrieb einer sogenannten Besenbeiz.

Vorplatz, Pergola und Lindenplatz sind von der Mieterin / dem Mieter sauber und beikrautfrei zu halten.

Das Vereinshaus mit den entsprechenden Aussen- und Nebenräumen darf für private Anlässe oder für die Durchführung von vereinsinternen Veranstaltungen an andere Pächterinnen und Pächter des Familiengartenvereins Zürich-Ost untervermietet werden.

Amtliche Bewilligungen

Es ist Sache der Mieterin / des Mieters, die für den Betrieb notwendigen behördlichen Bewilligungen und Genehmigungen einzuholen.

Falls die Nutzung durch die Mieterin oder den Mieter eine Bewilligung voraussetzt, so ist die Mieterin oder der Mieter verpflichtet, diese vor Abschluss des Mietvertrages beizubringen.

Soll im Vereinshaus Alkohol verkauft werden, benötigt die Mieterin/der Mieter ein Alkoholpatent der Stadt Zürich.

Bei Veranstaltungen mit Musik sind die gesetzlichen Bestimmungen (Mittags-, Nachtruhe etc.) einzuhalten.

Beim Verkauf von Getränken und Speisen sind die gesetzlichen Bestimmungen zum Lebensmittelrecht zu beachten.